

Richtlinie zur Förderung von Unternehmen und Existenzgründern in der Stadt Delmenhorst

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Delmenhorst gewährt Unternehmen und Existenzgründern zur wirtschaftlichen Stärkung des Standortes Delmenhorst nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) finanzielle Zuwendungen. Ziel der Förderung ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Delmenhorst, die Steigerung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen sowie die Umsetzung von Gründungsvorhaben in der Stadt Delmenhorst.
- 1.2 Die Zuwendungen erfolgen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013) in der zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Fassung.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Stadt Delmenhorst entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die eingereichten Förderanträge.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Stadt Delmenhorst fördert folgende Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit von Aufwendungen für eigenbetrieblich genutzte Investitionen, welche im Anlagevermögen des Unternehmens aktiviert werden, sowie der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen am Standort Delmenhorst stehen:
 - die Errichtung einer Betriebsstätte,
 - die Erweiterung einer Betriebsstätte.
- 2.2 Die Stadt Delmenhorst fördert folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Aufwendungen für eigenbetrieblich genutzte Investitionen, welche im Anlagevermögen des Unternehmens aktiviert werden, stehen:
 - Neuerstellung von Internetpräsenzen
 - Implementierung eines Onlineshops

Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben ist nicht förderfähig.

- 2.3 Die Stadt Delmenhorst fördert folgende nicht-investive Vorhaben:
 - Teilnahme an einer branchenspezifischen Messe im In- oder Ausland als Aussteller (förderfähig sind Teilnahmegebühren, Miete, Aufbau und Nutzenergie eines Messestandes).



- Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer zertifizierter oder vergleichbar qualifizierter Berater für die Erarbeitung von Strategiekonzepten, Marketingkonzepten sowie Umweltschutzkonzepten.
- Erstellung und Durchführung von anlassbezogenen Marketingmaßnahmen (förderfähig sind die Optimierung von Suchmaschinen, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, in Social Media und Suchmaschinen, im Radio, im Kino und im Fernsehen sowie die erstmalige Erstellung eines Corporate Designs).
- Erstmalige Anmietung von Gewerbeflächen in der Stadt Delmenhorst durch Existenzgründer bis maximal 3 Jahre nach Gründung.

2.4 Die Förderung greift, insoweit nicht andere Fördermaßnahmen (Bund/Land/EU) vorrangig sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Existenzgrüner/innen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler mit Sitz oder einer rechtlich selbständigen Zweigniederlassung in der Stadt Delmenhorst. Die Betriebsgröße des Antragstellers muss der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/3618/EG vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003) zuzuordnen sein:

- kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro.
- mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro.

3.2 Die in Artikel 1 Absatz 1 a – e der De-minimis-Verordnung genannten Förderbereiche sind von der Förderung ausgeschlossen. Weiterhin sind Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe, Spielhallen und Kasinos, Aufsteller von Spiel- und Unterhaltungsautomaten, Vergnügungsstätten sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß aktueller EU-Definition von der Förderung ausgeschlossen.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die EU-, Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel erhalten, die mit den Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht kumulierbar sind.

3.4 Bei Vorliegen einer Investor-Nutzer-Konstellation ist derjenige antragsberechtigt, der gem. Pkt. 2.1 die Arbeitsplätze schafft. Dabei ist sowohl seitens des Investors als auch des Nutzers die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Im Rahmen von Vorhaben gem. Pkt. 2.1 werden Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung wie folgt gewährt:

- Schaffung von Dauerarbeitsplätzen: bis zu 5.000 € je Dauerarbeitsplatz.



Der Zuschuss erhöht sich auf bis zu 10.000 € je Dauerarbeitsplatz, insofern es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der Branche „Medizintechnik“ oder um eine/n Humanmediziner/in mit medizinischer Praxis oder um ein medizinisches Versorgungszentrum handelt.

Die maximale Förderung für ein Vorhaben beträgt 50 % der förderfähigen, mit dem Vorhaben verbundenen Investitionen, maximal 35.000 €.

Eine Förderung gem. Pkt. 2.1 dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die förderfähigen Investitionskosten eines Vorhabens mindestens 5.000 € netto bzw., bei Nichtberechtigung zum Vorsteuerabzug, 5.000 € brutto betragen.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt und sozialversicherungspflichtig sind. Dazu zählen im Rahmen von Gründungen auch Gründer und Inhaber sowie Geschäftsführer, jedoch keine geschäftsführenden Gesellschafter. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angelegt werden, anteilig gemäß ihrem Vollzeitäquivalent berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.

4.2 Im Rahmen von Vorhaben gem. Pkt. 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie werden Zuschüsse als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Kosten wie folgt gewährt:

- maximal 50 % der Netto-, bzw., bei Nichtberechtigung zum Vorsteuerabzug, der Bruttokosten eines Vorhabens, jedoch nicht mehr als 2.500 € pro Vorhaben.
- Bei der Neuankmietung von Gewerbeflächen werden bis zu 50 % der Nettokaltmiete, max. jedoch 1.500 € monatlich, bezuschusst. Der Mietzuschuss wird maximal für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt, der Anspruch beginnt zwingend mit der ersten Mietzahlung.

Eine Förderung dieser Vorhaben ist nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 1.000 € netto bzw., bei Nichtberechtigung zum Vorsteuerabzug, 1.000 € brutto betragen.

Die Antragsgewährung ist auf jeweils ein Vorhaben pro Jahr begrenzt.

4.3 Nicht förderfähig gem. Pkt. 4.1 dieser Richtlinie sind

- Grunderwerb,
- Glasfaseranschlüsse (auf öffentlichem Grund),
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Einzelrechnungen bis 150 €,
- Warenlager,



- Betriebs- und Verbrauchsstoffe,
- betriebliche Aufwendungen,
- geleaste Wirtschaftsgüter,
- Mietkauf,
- gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter,
- Rabatt/Skonto,
- Sollzinsen,
- Eigenleistungen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau.

Nicht förderfähig gem. Pkt. 4.2 dieser Richtlinie sind

- Rabatt/Skonto,
- Eigenleistungen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Messen, welche im „AUMA-Katalog“ verzeichnet sind.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.5 Die gewährten Zuschüsse dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen, die gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung des Landes aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie Pkt. 2.1 und 2.2 der Richtlinie zur Förderung der Delmenhorster Innenstadt und der Förderung gemäß dieser Richtlinie.

4.6 Eine Abweichung von den vorstehenden Regelungen ist nur aus besonderen Gründen möglich.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

5.2 Die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) sind in Fällen des Pkt. 2.1 der Richtlinie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den NBest-BauL sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6 Abwicklung

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor dem Vorhabenbeginn im Original an die Stadt Delmenhorst zu richten. Die Stadt Delmenhorst entscheidet unter



Berücksichtigung von Pkt. 1.3 dieser Richtlinie fortlaufend über die eingereichten Anträge.

- 6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Vorhabenbeginn der erste Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- bzw. Mietvertrages zu werten.
- 6.3 Mit der Durchführung des Vorhabens kann frühestens nach Zugang einer schriftlichen Eingangsbestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird. Mit dem Vorhaben ist spätestens 6 Monate nach Antragseingang sowie 2 Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 6.4 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen ein Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt.
- 6.5 An den Durchführungszeitraum schließt sich der 36-monatige Zweckbindungszeitraum an.
- 6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:
- Der Zuschuss ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten Vordruck „Verwendungsnachweis“ unter Abgabe aller dem Vorhaben zugehörigen Originalrechnungen bei der Behörde abzurufen.
 - Bei Vorhaben gem. Pkt. 2.1 und 2.2 ist der Verwendungsnachweis vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu testieren.
 - Bei Vorhaben gem. Pkt. 2.3 ist kein Testat notwendig, die Vorlage der den Rechnungen zugehörigen Zahlungsnachweisen (z. B. Kontoauszüge) ist ausreichend.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung nach dieser Richtlinie öffentlich auf der firmeneigenen Internetpräsenz sowie physisch an geeigneter Stelle im Betrieb hinzuweisen. Der Fördermittelgeber stellt dem Zuwendungsempfänger entsprechendes Material zur Verfügung.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger eines Vorhabens gem. Pkt. 2.1 dieser Richtlinie sind verpflichtet, nach Ablauf der jeweiligen Zweckbindungszeit die Zahl der im Zweckbindungszeitraum durchschnittlich sowie der aktuell vorhandenen Dauerarbeitsplätze unaufgefordert durch Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers schriftlich nachzuweisen.
- 6.9 Der Zuschuss zzgl. Zinsen (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- der Betrieb vor Ablauf des unter Pkt. 6.5 dieser Richtlinie genannten Zweckbindungszeitraumes veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb der Stadt verlagert wird,
 - über den Betrieb vor Ablauf des unter Pkt. 6.5 dieser Richtlinie genannten Zweckbindungszeitraumes ein Insolvenz- oder Insolvenzeröffnungsverfahren eröffnet wird,



- die im Bescheid festgesetzten Dauerarbeitsplätze nicht mindestens für die Dauer des unter Pkt. 6.5 dieser Richtlinie genannten Zweckbindungszeitraumes besetzt wurden,
- die geförderten Wirtschaftsgüter nicht im Unternehmen verblieben sind,
- die weiteren Bedingungen dieser Richtlinie, des Bewilligungsbescheides sowie seiner Anlagen nicht eingehalten wurden.

Im Übrigen sind die Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 6.10 Sämtliche Belege für das Vorhaben sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren. Die Stadt Delmenhorst ist während dieser Zeit jederzeit berechtigt, die Originalbelege, die Antragsunterlagen, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände im antragstellenden Unternehmen einzusehen, zu prüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.11 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30.09.2025 in Kraft.

Delmenhorst, 30.09.2025

gez. Petra Gerlach
Petra Gerlach, Oberbürgermeisterin

